

# 31/09

10. August 2009

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) vom 6. Juli 2009</b> . . . . .	579



**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## **Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
(HTW Berlin)

**vom 06.07.2009**

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und **gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25.6.2004** erlässt der Akademische Senat am 06.07.2009 folgende Neufassung der Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin): \*)

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23. Juli 2009

## Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen .....	3
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Zweck der Prüfung .....	3
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt .....	3
§ 4 Gliederung der Prüfung .....	4
§ 5 Bewertung der Prüfung .....	4
§ 6 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission .....	5
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung .....	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung .....	5
§ 9 Prüfungszeugnis .....	6
B. Besondere Prüfungsbestimmungen .....	6
§ 10 Schriftliche Prüfung .....	6
§ 11 Mündliche Prüfung .....	8
C. Schlussbestimmungen .....	9
§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen .....	9
Anlagen .....	10
Anlage 1: Muster DSH-Zeugnis® (Seite 1-2) .....	10
Anlage 2: Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der HTW Berlin .....	12

## **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die ihre Hochschulzugangs-berechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der HTW Berlin für die Aufnahme eines Studiums hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erbracht werden.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit einem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 der RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit dem Erreichen der Niveaustufe DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

- (1) Die für die DSH an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu prüfenden Bewerber und Bewerberinnen werden durch das Referat Zulassung und Immatrikulation benannt und vom Vorsitzenden der DSH-Prüfungs-kommission zugelassen.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.
- (3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin beim Antrag auf die Zulassung zur DSH glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der DSH-Prüfungskommission gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1.

- (3) Die zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikations-fähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

## § 5 Bewertung der Prüfung

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 9 und der mündlichen Prüfung gemäß § 10 wie folgt gewichtet:
- Mündliche Prüfung: 30 %
  - Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %)
  - mit den Teilprüfungen
  - Hörverstehen: 20 %
  - Textproduktion: 20 %
  - Leseverstehen: 20 % und Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %.
- (2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % (DSH-1) erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % (DSH-1) der Anforderungen gemäß § 11 erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungs-kommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.
- (8) Die Ergebnisse der Gesamtprüfung werden dem *Referat Zulassung und Immatrikulation* von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Ende der Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 6 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission**

- (1) Die DSH wird von der Zentraleinrichtung Fremdsprachen der HTW Berlin durchgeführt.
- (2) Die DSH findet zweimal jährlich, jeweils vor Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters statt.
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin der Zentraleinrichtung Fremdsprachen führt den Prüfungsvorsitz und beruft eine Prüfungskommission, der neben ihm bzw. ihr mindestens zwei hauptamtliche Lehrkräfte der Sprachgruppe Sonstige Sprachen/Deutsch als Fremdsprache angehören.
- (4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus zwingenden Gründen verhindert, bestellt der Leiter bzw. die Leiterin der Zentraleinrichtung Fremdsprachen unverzüglich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.
- (5) Die Prüfungskommission führt die DSH durch und legt deren Ergebnis fest. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Beschlüssen müssen alle Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

Bei Versäumnis, Rücktritt oder Täuschung werden die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin angewendet. An die Stelle des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt bei der DSH der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann einmal wiederholt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin das erforderliche Ergebnis nicht erreicht hat. Jede bereits abgelegte DSH-Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Semester möglich. Alle Teilprüfungen sind zu wiederholen.

## **§ 9 Prüfungszeugnis**

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass der Prüfung die Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen zugrunde liegen.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher der deutschen Sprache zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.



## 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

### a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschafts-orientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

### b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

### c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

## 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

### a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme,
- Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

**b) Bewertung**

Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

**§ 11 Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

**a) Aufgabenstellung und Durchführung**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

**b) Bewertung**

Die Leistung ist nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation zu bewerten.

**C. Schlussbestimmungen****§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung der HTW Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die „Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der FHTW Berlin“ vom 6. Juni 2005 (AMBI. Nr. 19/05) außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Muster DSH-Zeugnis® (Seite 1-2)  
Anlage 2: Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der HTW Berlin

# Anlage 1 (Seite 1) Muster DSH-Zeugnis

## Zentraleinrichtung Fremdsprachen

Prüfungskommission DSH

### DSH-Zeugnis®

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH)  
im ..... 200.... mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:** **DSH - .....** (DSH – 1 / DSH – 2 / DSH – 3)

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

#### Schriftliche Prüfung:

- Hörverstehen: ..... %
- Textproduktion: ..... %
- Leseverstehen: ..... %
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: ..... %

**Mündliche Prüfung:** ..... % / von mündlicher Prüfung befreit gem. § 3 Abs. (3)

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus..

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

#### Bemerkungen:

.....

Berlin, den .....

\_\_\_\_\_  
Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Mitglied der Prüfungskommission

(Stempel)

*Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom...] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (...Registriernummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.*

## Anlage 1 (Seite 2)

<b>Gesamtergebnis</b>	
<b>DSH-3:</b>	<b>Exzellente schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)
<b>DSH-2:</b>	<b>Sehr gute schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)
<b>DSH-1:</b>	<b>Gute schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)

<b>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</b>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Exzellente Fähigkeit, ...	DSH-2 Sehr gute Fähigkeit, ...	DSH-1 Gute Fähigkeit, ...
<b>Schriftlich</b>			
<b>Hörverstehen</b>	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...)		
<b>Leseverstehen</b>	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten (Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen, Zusammenfassung)		
<b>wissenschaftssprachliche Strukturen</b>	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: (Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie z.B. referierende Darstellung und argumentative Darlegung)		
<b>Textproduktion</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln (Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung)		
<b>Mündlich</b>			
<b>Mündliche Sprachfähigkeit</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln und zwar - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ... ) und - in sprachlicher Interaktion (spontan, fließend mit relevanten Interaktionsstrategien wie z.B. Sprecherwechsel, Bitte um Klärung)		



